

Artikel 6

Erleichterte Wiederaufnahme des Verfahrens

1. § 359 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 359

Ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder verbunden mit den früheren geeignet sind.

1. die Freisprechung eines Verurteilten oder eine wesentlich mildere Ahndung oder statt der Verurteilung die Einstellung des Verfahrens zu begründen.
2. die Verurteilung eines Freigeprochnenen oder eine wesentlich strengere Ahndung oder statt der Einstellung des Verfahrens die Verurteilung des Angeklagten zu begründen,
3. eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Sicherung und Besserung herbeizuführen.

Die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten ist nur zulässig, wenn die neue Verfolgung zum Schutze des Volkes notwendig ist.

2. Die §§ 362 und 363 der Reichsstrafprozeßordnung werden gestrichen.

3. Im § 367 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung erhält Satz 2 folgende Fassung:

»Wird ein auf Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde hin ergangenes Urteil angefochten.

so entscheidet das untere Gericht, wenn Feststellungen angegriffen werden, die nur dieses getroffen hat.«

4. § 370 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die in ihm aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben.«

5. Hinter § 373 der Reichsstrafprozeßordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

»§ 373 a

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl geschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften der §§ 359 bis 373 entsprechend.«

Artikel 7

Durchführungsbestimmungen

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen weiteren Bestimmungen. Er kann Zweifelsfragen im Verwaltungsweg entscheiden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am vierzehnten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Verordnung

zur Durchführung der Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege.

Vom 29. Mai 1943.

Auf Grund des Artikels 7 der Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 342) wird verordnet:

§ 1

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 56 wird folgender Abs. 3 angefügt:

»Diese Vorschriften gelten auch für das Wiederaufnahmeverfahren, das sich gegen einen Strafbefehl richtet (§ 373 a der Reichsstrafprozeßordnung).«

2. Als § 69 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

»§ 69 a

Soweit dem Verletzten oder seinem Erben im Strafverfahren ein aus der Straftat erwachsener vermögensrechtlicher Anspruch (§ 403 der Reichsstrafprozeßordnung) zuerkannt ist, wird für jeden Rechtszug eine volle Gebühr gemäß § 8 nach dem Wert des zuerkannten Anspruchs erhoben.«

3. § 70 erhält folgende Fassung:

»§ 70

Für das Verfahren zur Vollstreckung einer Entscheidung über eine Vermögensstrafe, einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, eine Buße oder über Erstat-

tung von Kosten (§§ 406 b, 406 d, 463, 464 der Reichsstrafprozeßordnung) werden Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts besonders erhoben.»

§ 2

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

1. Als § 73 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

»§ 73 a

Die Gebühren des Verteidigers und des Vertreters des Privatklägers und des Nebenklägers erhöhen sich dadurch nicht, daß der Verletzte oder sein Erbe im Strafverfahren einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch geltend macht oder eine Buße verlangt (§§ 403 ff. der Reichsstrafprozeßordnung).«

2. Im § 75 Nr. 2 werden vor den Worten »eine Buße« die Worte »einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch.« ein-

gefügt und die Worte »Strafprozeßordnung §§ 463, 464« durch »§§ 406 b, 406 d, 464 der Reichsstrafprozeßordnung« ersetzt.

§ 3

(1) Im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren ist § 406 b der Reichsstrafprozeßordnung nicht anzuwenden. Entscheidungen der Strafgerichte über einen Anspruch des Verletzten sind Vollstreckungstitel im Sinne des § 1 Nr. 8 der in diesen Gebieten geltenden Exekutionsordnung.

(2) Dies gilt auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, soweit dort die Reichsstrafprozeßordnung angewendet wird.

§ 4

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 342) in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Verordnung zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege.

Vom 29. Mai 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

Artikel 1

(1) Der Vorsitz der Strafkammer, des Sondergerichts und des Strafsenats beim Oberlandesgericht kann bestimmen, daß ein Beisitzer die Entscheidung allein trifft, wenn er wegen der einfachen Sach- und Rechtslage die volle Besetzung des Gerichts nicht für nötig hält und der Staatsanwalt zustimmt.

(2) Entscheidungen der Strafkammer, des Sondergerichts und des Strafsenats beim Oberlandesgericht werden in der Besetzung von zwei Richtern mit Einschluß des Vorsitzers getroffen, wenn dieser die Mitwirkung eines zweiten Beisitzers für entbehrlich hält und der Staatsanwalt zustimmt.

(3) Beschlüsse des Strafsenats und des Besonderen Strafsenats beim Reichsgericht werden außerhalb der Hauptverhandlung in der Be-

setzung von zwei Richtern mit Einschluß des Vorsitzers erlassen, wenn dieser die Mitwirkung weiterer Beisitzer für entbehrlich hält.

Artikel 2

Bei der richterlichen Vernehmung eines Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen und bei sonstigen richterlichen Untersuchungshandlungen wird außerhalb der Hauptverhandlung ein Schriftführer nur zugezogen, wenn der Richter es für erforderlich hält.

Artikel 3

Die Verordnung gilt im Protektorat Böhmen und Mähren für die deutschen Justizbehörden.

Artikel 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen weiteren Bestimmungen. Zweifelsfragen kann er im Verwaltungsweg entscheiden.

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack